

**Protokoll der achten Sitzung des regionalen Begleitausschusses zur Umsetzung des GAP-Strategieplans in Niedersachsen, Bremen und Hamburg im Förderzeitraum 2023 – 2027 (BGA KLARA 2023-2027) am 05. April 2024 als Onlineveranstaltung (WebEx)**

**Beginn:** 10:00 Uhr

Reine Verständnisfragen zu einzelnen Tagesordnungspunkten (TOP) sind im Protokoll nicht wiedergegeben. Für Stellungnahmen, Fragen, Anmerkungen, Beiträge und Antworten werden nachstehende Abkürzungen verwendet:

**F = Fragen aus dem BGA**

**B = Anmerkungen / Beiträge / Stellungnahmen aus dem BGA**

**A = Antworten / Erwiderungen von MB, ELER-VB u. Vortragenden**

**TOP 1            Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Tagesordnung und der Protokolle der 6. und 7. Sitzung**

MB begrüßt die Anwesenden - auch im Namen der Kolleg:innen der Verwaltungsbehörde im ML (ML-VB), der ELER-Koordinierung im MU und der ELER-Koordinierung aus Bremen und Hamburg zur 8. Sitzung des BGA KLARA 2023-2027. Besonders begrüßt sie die Vertretung der KOM. Der Vertreter des BMEL ist leider verhindert und kann nicht an der Sitzung teilnehmen. Für TOP 3 ist Vertreter des MI anwesend.

Die geplante Vorstellung der RL Gewässerschutzberatung und Anhörung zu den Auswahlkriterien kann noch nicht stattfinden und wurde von der Tagesordnung genommen. Die Tagesordnung wird vorgestellt und einstimmig genehmigt.

Das Protokoll der 6. Sitzung wurde am 14. Februar 2024 versendet und wird ohne Änderungen einstimmig angenommen. Das Protokoll der 7. Sitzung wurde am 21. Februar 2024 versendet und wird ohne Änderungen einstimmig angenommen.

**TOP 2            Vorstellung Änderung Auswahlkriterien RL Agrarinvestitionsförderungsprogramm und Anhörung**

ML stellt anhand einer Präsentation (**Anlage 2**) die Inhalte und die Änderungen der Auswahlkriterien zur Richtlinie vor.

Mit der Intervention EL-0403 (AFP) werden Wettbewerbsfähigkeit und Gesamtleistung landwirtschaftlicher Betriebe dadurch verbessert, dass Zuschüsse für bestimmte bauliche Investitionen gewährt werden. Dabei müssen besondere Anforderungen im Bereich Umwelt- oder Klimaschutz sowie im Fall von Stallbauinvestitionen zusätzlich im Bereich Tierschutz erfüllt werden. Gegenüber dem Vorjahr sind folgende größere Änderungen der Vorhabenauswahlkriterien vorgesehen:

- Der Umbau der Schweinehaltung für mehr Tierwohl wird künftig über ein Bundesprogramm finanziert; aus dem AFP wird die Schweinehaltung daher entnommen, somit auch aus dem Punktesystem, an mehreren Stellen.

- Legehennen- und Masthähnchenhaltung soll nicht mehr in dem Maß gefördert werden, wie es in Vorjahren der Fall war. Daher soll für Geflügelhaltung nach Anlage 2 die Punktzahl von 7 auf 5 verringert werden.
- Auch sollen Vorhaben der Erstverarbeitung und des Erstverkaufs aufgrund ihrer regionalen Bedeutung eine stärkere Präferenz im Punktesystem erhalten.
- Die Regelung zu den Zusatzpunkten für den Abbau der Schweinehaltung im Zuge der Investition wird an die sich in Vorbereitung befindende Landesförderung zur Diversifizierung angepasst. Darin ist festgelegt, dass der Abbau mind. 40 GV (gut 300 Mastschweine) umfassen muss. Daher soll auch im AFP der Abbau nicht mehr prozentual gemessen werden (bislang mind. 50 %), sondern mind. 40 GV umfassen.
- Wer eine Kälbermast nach den AFP-Anforderungen (u. a. Außenklima) für Kälberhaltung ausrichten will, soll 4 Zusatzpunkte erhalten.

Für die AFP-Richtlinie sind für das Antragsverfahren 2024 des Weiteren folgende inhaltliche Änderungen vorgesehen:

- Zur Umrechnung von Tieren in Großvieheinheiten enthält der GAP-Strategieplan eine Tabelle, die für alle Interventionen in NI-HB-HH gleichermaßen gilt. Die zunächst eingestellte Tabelle hat sich insbesondere bei Geflügel als praxisfern erwiesen und ist mit dem 1. Änderungsantrag zum GAP-Strategieplan angepasst worden. Damit kommen ab 2024 korrigierte Koeffizienten für die Umrechnung von Tieren in Großvieheinheiten zur Anwendung.
- Die tierartspezifischen baulichen Mindestanforderungen an eine tiergerechte Haltung basieren auf dem GAK-Fördergrundsatz und sind als Anlage 1 der AFP-Richtlinie übernommen worden. Wer als freiwillige Verpflichtung die in der Anlage 2 genannten höheren Anforderungen an die Tiergerechtigkeit eingeht, erhält einen höheren Fördersatz. Die Anlagen 1 und 2 zur AFP-Richtlinie sind in einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Tierschutzbund, Geschäftsbereich Tierhaltung der Landwirtschaftskammer, der ML-Tierschutzbeauftragten und den im ML zuständigen Fachreferaten umfangreich überarbeitet worden. Die Anforderungen der Anlage 1 liegen somit über denen des GAK-Fördergrundsatzes.

Das nächste Antragsverfahren für das AFP in Niedersachsen und Bremen ist für Juni 2024 vorgesehen.

**F:** Wieso sind im Auswahlkriterium in Punkt 1.2.7 alle Tierarten vorgesehen? Ist das nicht ein Widerspruch zur Streichung der Schweinehaltung?

**A:** ML bestätigt, dass keine Förderung der Schweinehaltung möglich ist und mit der Formulierung alle in der AFP-Richtlinie geförderten Tierarten gemeint sind. Es wird eine Konkretisierung/Umformulierung geprüft.

**F:** Es wird vorgeschlagen, bei den Auswahlkriterien in Punkt 2.9 für die Umstellung von Anbindehaltung auf Laufstallhaltung mehr als die drei geplanten Punkte zu vergeben. Auf entsprechende Beschlüsse zur Verbesserung des Tierschutzes wird verwiesen.

**A:** ML verweist darauf, dass es sich bei den drei möglichen Punkten bereits um Zusatzpunkte handelt. Die Anregung wird aber mitgenommen und geprüft. Es ist wichtig, in dem System der Auswahlkriterien die Balance mit anderen Zielen zu halten.

### **TOP 3            Vorstellung Änderung der RL Hochwasserschutz und Anhörung zu den Auswahlkriterien**

MU stellt anhand einer Präsentation (**Anlage 3**) die Änderung der RL Hochwasserschutz im Binnenland vor.

Ziel ist, die Bindung von ELER Rest-Mitteln der PFEIL-Periode für den mobilen Hochwasserschutz. Hintergrund ist dringender Investitionsbedarf in mobile Hochwasserschutzsysteme, mobile Sandsackfüllanlagen und jeweiliges Zubehör zur Gewährleistung von Lagerung und Mobilität. Hierfür wurden im Rahmen des 10. Änderungsantrages 7,6 Mio. Euro bei EU-Kommission angemeldet.

Es ist ein Antragsverfahren mit Bewilligung und Auszahlung bis zum 15. September 2025 vorgesehen. Möglicher Antragsteller in Niedersachsen ist das Land Niedersachsen (Innenministerium). Mögliche Antragsteller in Bremen sind das Land Bremen, die Stadtgemeinden und die Deichverbände.

Es gibt keine Anmerkungen aus dem Gremium.

### **TOP 4            Informationen zur einmaligen Antragstellung 2024 der Ausgleichszulage**

ML-VB stellt anhand einer Präsentation (**Anlage 4**) die Informationen zur einmaligen Antragstellung 2024 der Ausgleichszulage (AGZ) vor.

Mit der AGZ wird eine bestehende PFEIL-Maßnahme reaktiviert. Gefördert werden können Antragsteller mit Betriebssitz in Niedersachsen oder Bremen, mit Flächen innerhalb der Förderkulisse. Die Förderkulisse wurde 2018 neu erstellt und unterscheidet sich von der früheren Kulisse. Die frühere Beschränkung auf Dauergrünland entfällt.

Die Antragsstellung erfolgt als Teil des Sammelantrags in elektronischer Form, einmalig bis zum 15. Mai 2024. Bewilligungsstelle ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, die Auszahlung ist für das Frühjahr 2025 geplant.

KOM ergänzt, dass voraussichtlich in der kommenden Woche eine Rückmeldung zum Änderungsantrag seitens der KOM erfolgen wird.

**F:** Es wird auf die Verzögerung bei der Auszahlung bei den AUKM hingewiesen. Was kann getan werden, damit sich diese Verzögerung nicht wiederholt? Durch die späte Auszahlung habe es Probleme für die Betriebe gegeben. Ein früherer Termin für die Auszahlung (Jahreswechsel statt März) sowie eine frühzeitigere Information der Betriebe über die Verzögerungen wäre wünschenswert gewesen.

**A:** ML-VB erläutert, dass die Auszahlung der AGZ bewusst nicht in die Zeit der Auszahlungen bei den AUKM gelegt wurde, damit eine möglichst reibungslose Auszahlung der AUKM erfolgen kann.

Die Verzögerungen im Bereich AUKM waren vor allem auf neue Maßnahmen zurückzuführen. Durch die erstmals auszahlenden Ökoregelungen und gekoppelten Zahlungen waren umfangreiche EDV-Anpassungen erforderlich. Es besteht Zuversicht, dass die Verzögerungen Anlaufschwierigkeiten geschuldet waren.

**A:** MB weist darauf hin, dass die Problematik kein Spezifikum in Niedersachsen war, sondern auch andere Länder betroffen waren. Eine frühere Kommunikation wäre aber sicherlich wünschenswert gewesen.

## **TOP 5            Sonstiges und Ausblick**

Die nächste BGA-Sitzung mit Schwerpunkt auf KLARA und Exkursionen zu Projekten findet am 02./03. Mai 2024 in Soltau statt. Eine weitere online BGA-Sitzung mit Schwerpunkt PFEIL ist am 19. Juni 2024. Eine weitere Sitzung in Präsenz ist im November 2024 in Hannover geplant. Sobald hier der genaue Termin feststeht, wird er umgehend bekannt gegeben.

Möglicherweise wird im April 2024 die Anhörung zu den Auswahlkriterien der RL Gewässerschutzberatung im Umlaufverfahren stattfinden.

Es sind vier regionale fondsübergreifende Veranstaltungen zum Thema „Vereinfachung“ in den Amtsbezirken geplant. Die Workshops unter dem Titel „einfach-fördern“ finden statt am: Weser-Ems 15.04., Leine-Weser 23.04., Braunschweig 24.04., Lüneburg 29.04.2024.

**B:** In der Förderperiode 2023-2027 ist neuer Aufwand entstanden und bei der Betrachtung von Vereinfachungsmöglichkeiten sollen auch die aktuelle Umsetzung betrachtet werden. Der Fokus sollte nicht nur auf der Förderung ab 2028 liegen.

**A:** MB dankt für den Hinweis und erläutert, dass im Rahmen der Workshops auch kurzfristige Vereinfachungsmöglichkeiten erarbeitet werden sollen. Schlussfolgerungen für den EU-Rechtsrahmen werden sich aber hauptsächlich auf die nächste Förderperiode beziehen.

Zwischen Bund und Ländern laufen ebenfalls Abstimmungen zum Bürokratieabbau, insbesondere im Bereich der 1. Säule Verfahren. Hier wurden Vorschläge der Länder durch das BMEL geprüft. Seitens der KOM findet bis zum 8. April 2024 eine online Konsultation landwirtschaftlicher Betriebe statt. Die Zugangsdaten wurden von der ELER-Koordinierung den „landwirtschaftsnahen“ WiSo-Partnerorganisationen zur Weiterverbreitung zugeleitet hat.

MB verweist auf die aktuellen Entwicklungen in Sachen GAP auf EU-Ebene. Insbesondere die im Schnellverfahren angestrebte Änderung der GAP-Strategieplan Verordnung wird weitreichende Veränderungen auch im Bereich der Umweltambitionen mit sich bringen. Auch wenn derzeit noch durch umweltpolitischen Vertreter des EP ein Gutachten zur Rechtmäßigkeit der GAP-Anpassungen beauftragt ist, ist mit einer Zustimmung des EP am 22. April 2024 im Plenum zu rechnen. Dieser Punkt wird auf der BGA Sitzung im Mai sicherlich mehr Raum einnehmen.

**Ende:** 05. April 2024, 11:22 Uhr